

1533. Landrechtseutlassung (Zusicherung). Mit Eingabe vom 24. Juli 1908 stellt August Grimm, Werkführer, von Wet-

zikon, wohnhaft in Hirschberg an der Saale, Fürstentum Reuß j. L., geboren am 17. August 1873, das Gesuch, es möchte ihm nebst seiner Ehefrau Anna Klara geborene Klemm, geboren am 3. Juli 1875, zum Zwecke der Erwerbung der Reußischen Staatsangehörigkeit die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht zugesichert werden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem August Grimm, Werkführer, von Wetzikon, wohnhaft in Hirschberg a. d. Saale, Reuß j. L., geboren 1873, wird für sich und seine Ehefrau für den Fall der Erwerbung der Reußischen Staatsangehörigkeit die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht zugesichert, sofern er sich über die Erfüllung der in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen ausgewiesen haben wird und allfällige Einsprachen gerichtlich abgewiesen sein werden.

II. Mitteilung an: a) Herrn August Grimm, Werkführer, in Hirschberg a. d. Saale, Fürstentum Reuß j. L., unter Rücksendung des eingelegten Heimatscheines und gegen Bezug einer Staatsgebühr von Fr. 5, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Wetzikon; c) die Direktion des Innern.